

Satzung des Hilfe und Toleranz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hilfe und Toleranz e. V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 16880“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - 2.1. ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Schule am Senefelderplatz, 10435 Berlin, im schulischen und außerschulischen Bereich (gemäß § 58 Nr. 1 AO)
 - 2.2. Beschaffung oder finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie von Ausstattungsgegenständen, u.a. auch Sport- und Spielgeräten
 - 2.3. die Förderung sozialpädagogischer und psychologischer Betreuung von Kindern, Eltern, Lehrern und Erziehern dieser Schule,
 - 2.4. Vorhaben, Initiativen und Projekte, die das Zusammenleben von nichtbehinderten und behinderten Kindern fördern
 - 2.5. die Förderung eines besseren Verständnisses in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Kindern mit Behinderungen im Sinne der Inklusion
 - 2.6. Unterstützung von Klassen-, Gruppenfahrten und -ausflügen
 - 2.7. Auseinandersetzung mit pädagogischen Konzepten, z. B. durch Veranstaltungen
 - 2.8. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - 2.9. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung und Infomaterialien an der Schule (u.a. Schülerzeitung, Vereins-Newsletter)
 - 2.10. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - 2.11. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - 2.12. Kooperation und des Austausches zwischen Schule und den anderen Einrichtungen auf dem Schulgelände (SpB, Kita, Jugend- und Kulturzentrum)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.
3. Die Mitglieder der Vereins üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr zu

entrichten, unabhängig vom Beitrittsdatum. Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag (Textform ist ausreichend) gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform (u.a. per Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - 5.2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - 5.3. durch Ausschluss, wenn Mitglieder schwere Verstöße gegen den Zweck des Vereins begehen oder dessen Ansehen schädigen; der dazugehörige Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden (Textform ist ausreichend);
 - 5.4. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.
 - 1.1. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail oder Briefpost) 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
 - 1.2. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
 - 1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf in Textform (Mail, Briefpost) bei allen Mitgliedern durchführen. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 4.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 4.2. Entlastung des Vorstandes
 - 4.3. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - 4.4. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.5. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - 4.6. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - 4.7. Entscheidung über gestellte Anträge
 - 4.8. Änderung der Satzung (Ausnahme § 8 Abs. 3 der vorliegenden Satzung)
 - 4.9. Auflösung des Vereins

-
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 6. Beschlüsse über satzungsgemäße Projekte, die ein Volumen von 250,00 € nicht übersteigen oder sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können auch außerhalb der Mitgliederversammlung vom Vorstand gefasst werden. Diese müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für mindestens ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstands-Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnis-Protokolle anzufertigen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, dabei sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
5. Der Kassenwart ist beauftragt Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen; er ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH“, zwecks der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemäß dem gemeinnützigen Satzungszweck §2 Nr.1, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Schule am Senefelderplatz zu verwenden.
3. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der tjfbg gGmbH oder eines Wechsels des Trägers des „Offenen Ganztagsbereiches“ (OGB) der „ergänzenden Förderung und Betreuung“ (eFöB) der Schule am Senefelderplatz ist die Satzung anzupassen.

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.Mai 2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Satzungs-Neubeschluss durch das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bestätigt wurde.